

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. September 2000 den Text eines Beschlusses über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften angenommen und den zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen zugestimmt. Dieser Beschluss soll an die Stelle des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften treten.

In Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 1999 in Berlin verändert der neue Eigenmittelbeschluss die Struktur des Finanzierungssystems der Europäischen Union, zugleich wird die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den Mitgliedstaaten modifiziert und die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs an das neue Finanzierungssystem angepasst.

B. Lösung

Der auf Artikel 269 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf Artikel 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gestützte Beschluss des Rates vom 29. September 2000 ist den Mitgliedstaaten zur Annahme nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen. Nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen der Beschluss und die zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen und Hoheitsrechte übertragen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der deutsche Anteil an den MwSt-Eigenmitteln der Europäischen Union wird aus dem MwSt-Aufkommen des Bundes, die BSP-Eigenmittel aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes aufgebracht.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Gesamtabführungen an Eigenmitteln nach dem neuen Eigenmittelbeschluss durch die Bundesrepublik Deutschland werden sich bei voller Ausschöpfung der in der Finanziellen Vorausschau 2000 – 2006 (Mittelfristige Finanzplanung der Europäischen Union) eingestellten Mittel voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. € Preisbasis 2001):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Traditionelle Eigenmittel	3,4	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
MwSt-/BSP-Eigenmittel	19,5	20,8	20,9	20,2	19,7	19,6
Gesamtabführungen	22,9	23,7	23,8	23,1	22,6	22,5

2. Vollzugaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23. Mai 2001

022 (431) – 680 10 – Ei 18/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom
29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen
Gemeinschaften

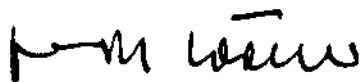
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Entwurf

**Gesetz
zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000
über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 (ABl. L 253/42 vom 7. Oktober 2000) über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften sowie den zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluss und die zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 10 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Der Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ist gestützt auf Artikel 269 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf Artikel 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Nach diesen Vertragsartikeln legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften einstimmig fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 1

Auf den Beschluss des Rates vom 29. September 2000 und die zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen finden Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da Hoheitsrechte übertragen werden und Gegenstände der Bundesgesetzgebung betroffen sind.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, außerdem auch nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes, da die MwSt-Eigenmittel aus dem Umsatzsteueraufkommen abgeführt werden.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluss nach seinem Artikel 10 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Aus dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 ergeben sich finanzielle Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland.

Das Gewicht der MwSt-Eigenmittel wird unter dem neuen Eigenmittelbeschluss abnehmen und die Bedeutung der BSP-Eigenmittel wachsen. Die Auswirkungen der Veränderungen des Eigenmittelsystems für die Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2001 – 2006 werden nachfolgend auf der Grundlage von Schätzungen der Kommission in Mrd. € zusammengefasst (ohne Erweiterung). Den Schätzungen liegt die Annahme zugrunde, dass die in der Finanziellen Vorausschau 2000 – 2006 (Mittelfristige Finanzplanung der Europäischen Union) eingestellten Mittel voll ausgeschöpft werden.

Traditionelle Eigenmittel	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geltende Rechtslage	3,4	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6
Neuer Eigenmittelbeschluss	3,4	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9

MwSt-Abführungen	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geltende Rechtslage	9,4	9,2	9,4	9,7	10,0	10,3
Neuer Eigenmittelbeschluss	9,4	6,0	6,2	3,7	3,8	4,0

BSP-Abführungen	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geltende Rechtslage	10,1	11,0	10,9	9,9	9,2	8,8
Neuer Eigenmittelbeschluss	10,1	14,5	14,4	16,2	15,6	15,3

Korrekturen zugunsten des Vereinigten Königreichs	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Geltende Rechtslage	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Neuer Eigenmittelbeschluss	0,7	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

Differenz	0	-0,8	-0,8	-0,8	-0,9	-0,9
-----------	---	------	------	------	------	------

Die Gesamtabführungen an Eigenmitteln nach dem neuen Eigenmittelbeschluss durch die Bundesrepublik Deutschland werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. € Preisbasis 2001):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Traditionelle Eigenmittel	3,4	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
MwSt-/BSP-Eigenmittel	19,5	20,8	20,9	20,2	19,7	19,6
Gesamtabführungen	22,9	23,7	23,8	23,1	22,6	22,5

Vom Zustimmungsgesetz sind keine Preiswirkungen zu erwarten, da die zusätzlichen Abführungen an die Europäischen Gemeinschaften keine messbaren Nachfrageänderungen auslösen werden.

Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

(Übersetzung)

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 269,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin unter anderem festgehalten, dass das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften gerecht, transparent, kostenwirksam, einfach und auf Kriterien gestützt sein sollte, die der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten bestmöglich Rechnung tragen.
2. Das Eigenmittelsystem der Gemeinschaften muss gewährleisten, dass sie über angemessene Einnahmen für eine geordnete Finanzierung ihrer Politiken verfügen; dabei ist eine strikte Haushaltsdisziplin zu beachten.
3. Für die Zwecke des Haushalts der Europäischen Union und der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften sind zuverlässige Daten heranzuziehen. Durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (nachstehend „ESVG 95“ genannt) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates⁵⁾ wird eine qualitative Verbesserung der Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermöglicht.
4. Für die Eigenmittelzwecke sollten die neuesten statistischen Konzepte verwendet werden, und dementsprechend sollte das Bruttosozialprodukt (BSP) für diese Zwecke das Bruttovolkseinkommen (BVE) bedeuten, wie es von der Kommission in Anwendung des ESVG 95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 errechnet wird.
5. Sollten Änderungen des ESVG 95 zu erheblichen Änderungen des von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 errechneten BVE führen, so hätte der Rat zu beschließen, ob diese Änderungen für die Eigenmittelzwecke berücksichtigt werden.
6. Gemäß dem Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁶⁾ wurde die Eigenmittelobergrenze für 1999 auf 1,27 % des BSP der Gemeinschaften zu Marktpreisen und die Obergrenze für die Mittel für Verpflichtungen insgesamt auf 1,335 % des BSP der Gemeinschaften festgesetzt.
7. Es ist angezeigt, diese in Prozent des BSP ausgedruckten Obergrenzen anzupassen, damit die Höhe der Einnahmen, die den Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden, unverändert bleibt; hierzu ist eine Formel zur Bestimmung der neuen Obergrenzen unter Bezug auf das BSP, wie es für die Zwecke dieses Beschlusses definiert wurde, aufzustellen, die nach dessen Inkrafttreten zugrunde zu legen ist.
8. Dieselbe Methode sollte künftig bei Änderungen des ESVG 95 angewandt werden, die sich möglicherweise auf das BSP auswirken.
9. Um der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im System der Eigenmittel auch weiterhin Rechnung zu tragen und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die regressiven Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel zu korrigieren, ist der Europäische Rat auf seiner Tagung in Berlin vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass die Regeln für die Finanzierung der Union wie folgt geändert werden sollten:
 - Der maximale Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel sollte für die Jahre 2002 und 2003 von 1 % auf 0,75 % und ab 2004 auf 0,50 % gesenkt werden;
 - die MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten sollte auf 50 % ihres BSP begrenzt bleiben.
10. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass der von den Mitgliedstaaten einbehaltene Satz für Erhebungskosten im Zusammenhang mit den so genannten traditionellen Eigenmitteln, die dem Haushalt der Europäischen Union zufließen, angepasst werden sollte.
11. Die Haushaltsungleichgewichte sollten so korrigiert werden, dass die für die Gemeinschaftspolitiken verfügbaren Eigenmittel nicht angetastet werden; dabei sollte so weit wie möglich auf ausgabenpolitische Maßnahmen zurückgegriffen werden.
12. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass die mit dem Beschluss 88/376/EWG, Euratom⁷⁾ festgelegte und mit dem Beschluss 94/728/EG, Euratom bestätigte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs die „Windfall-Gewinne“, die sich aus Änderungen des Finanzierungssystems sowie infolge künftiger Beitritte ergeben, nicht einschließen sollte. Zum Zeitpunkt der Erweiterung werden die aufteilbaren Gesamtausgaben durch eine Anpassung um einen Betrag verringert, der den jährlichen Vorbeitrittsausgaben in den beitretenden Ländern entspricht; damit wird sichergestellt, dass Ausgaben, die gegenwärtig für die Korrektur nicht berücksichtigt werden, auch künftig bei der Berechnung des Korrekturbetrags außer Betracht bleiben.
13. Die Beschreibung der Berechnung der zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgesehenen Korrektur der Haushaltsungleichgewichte wurde aus Gründen der Klarheit vereinfacht. Diese Vereinfachung hat keine Auswirkungen auf den Betrag dieser Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs.
14. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass die Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugun-

¹⁾ ABl. C 274 E vom 28. 9. 1999, S. 39.

²⁾ Stellungnahme vom 17. November 1999 (AbI. C 189 vom 7. 7. 2000, S. 79).

³⁾ ABl. C 310 vom 28. 10. 1999, S. 1.

⁴⁾ ABl. C 368 vom 20. 12. 1999, S. 16.

⁵⁾ ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 (AbI. L 58 vom 27. 2. 1998, S. 1).

⁶⁾ ABl. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.

⁷⁾ ABl. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

ten des Vereinigten Königreichs so geändert werden sollte, dass der Anteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens an der Finanzierung auf 25 % ihres normalen Anteils reduziert wird.

15. Für die Währungsreserve (nachstehend „EAGFL-Währungsreserve“ genannt), die Reserve für Darlehensgarantien und die Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern sind spezifische Bestimmungen erlassen worden.
16. Es ist angezeigt, dass die Kommission vor dem 1. Januar 2006 eine generelle Überprüfung des Eigenmittelsystems vornimmt und dem Bericht hierüber erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beifügt; sie berücksichtigt hierbei alle relevanten Faktoren, wozu auch die Auswirkungen der Erweiterung auf die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Union, die Möglichkeit einer Änderung der Eigenmittelstruktur durch die Schaffung neuer autonomer Eigenmittel und die dem Vereinigten Königreich zugestandene Korrektur der Haushaltsungleichgewichte sowie die Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Schweden zugestandene Reduzierung ihres Anteils an der Finanzierung dieser Korrektur gehören.
17. Es sind Bestimmungen zu erlassen, die den Übergang von dem mit dem Beschluss 94/728/EG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluss ergebenden System regeln.
18. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 festgelegt, dass dieser Beschluss am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll –

hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel die Eigenmittel gemäß Artikel 269 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „EG-Vertrag“ genannt) und Artikel 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend „Euratom-Vertrag“ genannt) zugewiesen.

Der Haushalt der Europäischen Union wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushaltsplan der Europäischen Union einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Gemeinschaften eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte, einheitliche MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des nach Absatz 7 definierten BSP eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten;
- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung

aller übrigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten.

(2) In den Haushaltsplan der Europäischen Union einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem EG-Vertrag oder dem Euratom-Vertrag im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren nach Artikel 269 des EG-Vertrags oder nach Artikel 173 des Euratom-Vertrags durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Einnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b, die nach dem 31. Dezember 2000 festgestellt werden, 25 % für die Erhebung ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz entspricht dem Satz, der sich ergibt aus der Differenz zwischen

- a) dem maximalen MwSt-Abrufsatz von

0,75 % für 2002 und 2003,

0,50 % ab 2004

und

- b) einem Satz („eingefrorenen Satz“), der dem Verhältnis zwischen dem Referenzausgleichsbetrag nach Artikel 4 und der Summe der gemäß Absatz 1 Buchstabe c festgestellten MwSt-Bemessungsgrundlagen aller Mitgliedstaaten entspricht, wobei berücksichtigt wird, dass sich das Vereinigte Königreich nicht an der Finanzierung seines Korrekturan-spruchs beteiligt und der Anteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens an der Finanzierung der VK-Korrektur auf ein Viertel ihres normalen Anteils reduziert wird.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d festgelegte Satz wird auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten angewandt.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht angenommen, bleiben der einheitliche MwSt-Eigenmittelsatz und der auf die BSP der Mitgliedstaaten anwendbare Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) Für die Zwecke dieses Beschlusses bedeutet BSP das BVE eines Jahres zu Marktpreisen, wie es von der Kommission in Anwendung des ESVG 95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96/EG errechnet wird.

Sollten Änderungen des ESVG 95 zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten BVE führen, so beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses berücksichtigt werden.

Artikel 3

(1) Der Gesamtbetrag der den Gemeinschaften für Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehenden Eigenmittel darf einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Dieser auf zwei Dezimalstellen gerundete Prozentsatz wird von der Kommission im Dezember 2001 nach folgender Formel errechnet:

Eigenmittelobergrenze =

$$1,27 \% \times \frac{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESVG 2. Auflage}}{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESVG 95}}$$

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das einen bestimmten Prozentsatz der BSP der Mitgliedstaaten nicht übersteigt. Dieser auf zwei Dezimalstellen gerundete Prozentsatz wird von der Kommission im Dezember 2001 nach folgender Formel errechnet:

Obergrenze Mittel für Verpflichtungen =

$$1,335 \% \times \frac{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESVG 2. Auflage}}{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESVG 95}}$$

Es ist für ein geordnetes Verhältnis zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, dass sie miteinander vereinbar sind, und dass die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die Kommission teilt der Haushaltsbehörde die neue Eigenmittelobergrenze vor dem 31. Dezember 2001 mit.

(4) Die Methode nach den Absätzen 1 und 2 wird auch angewandt im Falle von Änderungen am ESVG 95, die sich auf das BSP auswirken.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt.

Diese Korrektur wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben.
- b) Der Differenzbetrag wird mit den aufteilbaren Gesamtausgaben multipliziert.
- c) Das Ergebnis nach Buchstabe b wird mit 0,66 multipliziert.
- d) Von dem gemäß Buchstabe c ermittelten Betrag wird der Betrag abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ergibt, d.h. die Differenz zwischen
 - den Zahlungen, die durch die Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d finanziert werden und die das Vereinigte Königreich hätte leisten müssen, wenn der einheitliche Satz auf die nicht begrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - den Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d.
- e) Ab dem Jahr 2001 wird von dem Betrag gemäß Buchstabe d der Nettogewinn abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aufgrund des höheren Anteils an den Eigenmittleinnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b ergibt, den die Mitgliedstaaten für die Erhebung und damit verbundene Kosten einbehalten.
- f) Bei jeder Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft wird der Betrag gemäß Buchstabe e angepasst, um den Korrekturbetrag zu senken; damit wird sichergestellt, dass Ausgaben, die gegenwärtig für die Korrektur nicht berücksichtigt werden, auch künftig bei der Berechnung des Korrekturbetrags außer Betracht bleiben. Durch eine Anpassung werden die aufteilbaren Gesamtausgaben um einen Betrag verringert, der den jährlichen Vorbeitrittsausgaben in den beitretenden Ländern entspricht. Alle so berechneten Beträge werden auf die folgenden Haushaltsjahre übertragen und jährlich durch Anwendung des bei der Anpassung der Finanziellen Vorausschau zugrunde gelegten BSP-Deflators angepasst.

Artikel 5

(1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d – unter Ausschluss des

Vereinigten Königreichs – berechnet; sodann wird er in der Weise angepasst, dass der Finanzierungsanteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens auf ein Viertel der sich normalerweise aus dieser Berechnung ergebenden Anteile begrenzt wird.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 4 und dieses Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan eingesetzten drei Reserven – der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung von Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern – erforderlich sind, werden erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserven in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserven werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Etwaige Mehrbeträge, die bei einer Übertragung von Mitteln aus Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, nach der Währungsreserve anfallen, oder Mehrbeträge des Garantiefonds im Zusammenhang mit außenpolitischen Maßnahmen, die dem Einnahmenansatz des Haushalts hinzugerechnet werden, werden als Eigenmittelbeträge angesehen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind.

Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht.

Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 248 des EG-Vertrags und in Artikel 160c des Euratom-Vertrags vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit – diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im Wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MwSt- und BSP-Eigenmittel – und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 279 Buchstabe c des EG-Vertrags sowie Artikel 183 Buchstabe c des Euratom-Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Ein-

nahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Die Kommission nimmt vor dem 1. Januar 2006 eine generelle Überprüfung des Eigenmittelsystems vor und fügt dem Bericht hierüber erforderlichenfalls geeignete Vorschläge bei; sie berücksichtigt hierbei alle relevanten Faktoren, wozu auch die Auswirkungen der Erweiterung auf die Haushaltsfinanzierung, die Möglichkeit einer Änderung der Eigenmittelstruktur durch die Schaffung neuer autonomer Eigenmittel und die dem Vereinigten Königreich zugestandene Korrektur der Haushaltsungleichgewichte sowie die Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Schweden zugestandene Reduzierung des Finanzierungsanteils gemäß Artikel 5 Absatz 1 gehören.

Artikel 10

(1) Dieser Beschluss wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekannt gegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 2002 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4, die zum 1. Januar 2001 wirksam werden.

(2)

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b wird der Beschluss 94/728/EG, Euratom zum 1. Januar 2002 aufgehoben. Verweise auf den Beschluss des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁸⁾, den Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften⁹⁾, den Beschluss 88/376/EWG, Euratom oder den Beschluss 94/728/EG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluss zu verstehen.
- b) Die Artikel 2, 4 und 5 der Beschlüsse 88/376/EWG, Euratom und 94/728/EG, Euratom sind weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte und je nach Jahr auf zwischen 50 % bis 55 % des BSP der Mitgliedstaaten begrenzte MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 2000 anzuwenden.
- c) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 10 % der Beträge ein, auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b Bezug genommen wird und die bis zum 28. Februar 2001 von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht zur Verfügung gestellt werden sollten.

⁸⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

⁹⁾ ABl. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15. Beschluss aufgehoben durch den Beschluss 88/376/EWG, Euratom.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. Fabius

Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. Der Rat ist sich darin einig, dass die Parameter und die Berechnungsmethoden in Bezug auf den eingefrorenen Satz nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b, die zur Bestimmung des einheitlichen Satzes nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c zu verwenden sind, im Rahmen von Artikel 9 erneut geprüft werden sollten, damit insbesondere den Auswirkungen einer künftigen Erweiterung Rechnung getragen werden kann.
2. Wenn die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 2223/96 unterbreitet, wird sie die Mitgliedstaaten über die eventuelle Notwendigkeit unterrichten, die nach Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 oder Artikel 3 Absatz 4 des Eigenmittelbeschlusses vorgesehenen Verfahren einzuleiten.

Das Verfahren nach Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 wird eingeleitet, wenn ein Kommissionsvorschlag eine Änderung des BVE-Begriffs zur Folge hat, die die Struktur der Eigenmittel berührt.

Das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 4 wird eingeleitet, wenn ein Kommissionsvorschlag eine bedeutende Änderung des BVE-Niveaus zur Folge hat; das Verfahren wird darauf ausgerichtet sein, die den Gemeinschaften zur Verfügung gestellten Finanzmittel in ihrer Höhe unverändert zu belassen.
3. Der Rat billigt einstimmig die von der Kommission für die Berechnung des Korrekturbetrags für das Vereinigte Königreich in Betracht gezogene Methode, die im Einzelnen in dem überarbeiteten Kommissionsdokument vom 30. März 2000 dargelegt ist. Der Rat ist einstimmig der Auffassung, dass diese Berechnungsmethode dem vorliegenden Beschluss und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Berlin voll und ganz entspricht.
4. In Bezug auf Nummer 75 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Berlin erklärt die Kommission, dass sie bei Verweisen auf Haushaltsungleichgewichte in ihren Berichten die Verwaltungsausgaben aus Darstellungsgründen ausklammern wird.
5. Die Kommission bestätigt ihre Absicht, vor Ende des Jahres 2004 im Lichte der künftigen Erweiterung und der erforderlichen Vereinfachung eine Überprüfung nach Artikel 9 vorzulegen, die sich auf alle einschlägigen Faktoren erstreckt, insbesondere auf die in Artikel 9 erwähnten Faktoren sowie den in Artikel 2 Absatz 4 erwähnten eingefrorenen Satz, die Windfall-Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln für das VK und die Indexierung der Windfall-Gewinne in Bezug auf die Erweiterung, auf die in Artikel 4 verwiesen wird.
6. Die belgische und die luxemburgische Delegation erinnern an ihre Einwände gegen die von der Kommission gewählten Modalitäten für die Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben. Diese Ausgaben besonderer Art entsprechen nicht den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Mitgliedstaaten. Wie 1994 erklären sich die belgische und die luxemburgische Delegation jedoch bereit, ihre Verwendung ausschließlich zu Zwecken der Berechnung des Korrekturbetrags für das Vereinigte Königreich nicht zu behindern.

Denkschrift zum Beschluss

I. Einleitung und Vorgeschichte

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften wird vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert, die von den Mitgliedstaaten erhoben und an den Unionshaushalt abgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Finanzierung durch Anleihen oder das Eingehen sonstiger Finanzschulden ist der Union verwehrt (Artikel 269 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 2. Oktober 1997).

Das heute gültige Finanzierungssystem der Gemeinschaften ist im Laufe der Jahre ausgebaut worden. Nach wie vor unverändert ist das Recht der Mitgliedstaaten, über Umfang und Struktur der Eigenmittel letztverbindlich zu entscheiden. Für Änderungen des Eigenmittelsystems gilt ein zweistufiges Verfahren. Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments entscheidet der Rat über die Änderungen einstimmig und empfiehlt den Mitgliedstaaten die Ratifizierung des vom Rat gefassten Beschlusses. Diese entscheiden im Rahmen ihrer Verfassungsordnungen über Annahme oder Ablehnung.

1. Die Römischen Verträge und der Beschluss des Rates vom 21. April 1970

a) Nach dem Inkrafttreten der Römischen Verträge (EWG und EAG) am 1. Januar 1958 wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft zunächst durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Lediglich die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) besaß von Anfang an mit der EGKS-Umlage ein eigenes Eigenmittelsystem.

b) Im Dezember 1969 in Den Haag haben die Staats- und Regierungschefs vereinbart, die Beitragsfinanzierung von EWG und EAG durch eine Finanzierung aus eigenen Einnahmen zu ersetzen. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wurde am 21. April 1970 der erste Eigenmittelbeschluss gefasst, der ab dem 1. Januar 1975 eine Finanzierung der Haushalte der Gemeinschaften aus folgenden Einnahmequellen vorsah:

- aus den Agrarabschöpfungen (erste Finanzierungsquelle) einschließlich Zuckerabgaben,
- aus den Zöllen des gemeinsamen Zolltarifs (zweite Finanzierungsquelle) und
- aus einem Anteil an den MwSt-Einnahmen der Mitgliedstaaten (dritte Finanzierungsquelle), die auf 1 % einer für die Mitgliedstaaten einheitlich definierten Bemessungsgrundlage begrenzt sind.¹⁾

Wegen Verzögerungen bei der Verabschiedung und Anwendung der Vorschriften über die einheitliche Bemessungsgrundlage kam das neue Eigenmittelsystem erst ab dem Jahr 1980 zur vollen Anwendung.

¹⁾ Die einheitliche Bemessungsgrundlage entspricht der Summe aller steuerpflichtigen Umsätze (Warenlieferungen, Dienstleistungen und Einfuhren) auf der Stufe des Letztverbrauchs.

2. Der Beschluss des Rates vom 7. Mai 1985

- a) Im Jahr 1983 wurde bei den MwSt-Einnahmen der Höchstsatz von 1 % ausgeschöpft und bereits 1984 mussten die Mitgliedstaaten zum Ausgleich des Haushalts „Vorschüsse“ leisten. Deshalb wurde beim Europäischen Rat in Fontainebleau im Juni 1984 eine Erhöhung des MwSt-Eigenmittelplafonds auf 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage vereinbart und im zweiten Eigenmittelbeschluss vom 7. Mai 1985 umgesetzt. Dieser Beschluss führte ab 1. Januar 1986 zwar zu einer deutlich verbesserten, aber immer noch nicht ausreichenden Finanzausstattung der Gemeinschaften.
- b) Außerdem verständigten sich die Staats- und Regierungschefs in Fontainebleau auf eine finanzielle Entlastung des Vereinigten Königreichs.

Seit Mitte der 70er Jahre hatte das Vereinigte Königreich dies immer wieder und nachdrücklich gefordert, da seine jährlichen Nettozahlungen, gemessen an seinem Wohlstand, zu hoch seien. In den Jahren 1980 bis 1983 wurde den Forderungen des Vereinigten Königreichs zunächst durch Ad-hoc-Ausgleichszahlungen in Form einer Beteiligung der Gemeinschaft an Investitionen der Öffentlichen Hand entsprochen. Der Beschluss vom 7. Mai 1985 hat dann den bis heute in den Grundzügen unveränderten Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs (Brittenrabatt) eingeführt. Dem Königreich wurden 66 % der Differenz zwischen seinen MwSt-Abführungen und seinen Rückflüssen erstattet. Die Erstattung erfolgte durch eine Verrechnung mit den MwSt-Abführungen und war von den übrigen Mitgliedstaaten zu finanzieren. Für Deutschland galt von Anfang an eine Sonderregelung. Wegen seiner ebenfalls sehr hohen Nettozahlerposition musste es zur Finanzierung des Brittenrabatts nur mit zwei Dritteln seines eigentlichen Anteils beitragen.²⁾

3. Der Eigenmittelbeschluss vom 24. Juni 1988

In den Haushaltsjahren 1986 und 1987 konnte der Gemeinschaftshaushalt nur durch die Verschiebung an sich fälliger Zahlungen in die folgenden Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

Der Europäische Rat in Brüssel vom 11. bis 13. Februar 1988 brachte deshalb eine Einigung auf den weiteren Ausbau des Eigenmittelsystems. Auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts (BSP) der Mitgliedstaaten wurde eine vierte Einnahmeart geschaffen. Zur Finanzierung des durch die übrigen Eigenmittel nicht gedeckten Finanzbedarfs der EU führen die Mitglied-

²⁾ Da der Erstattungsanspruch des Vereinigten Königreichs für keinen Mitgliedstaat zu einer Überschreitung des Höchstsatzes von 1,4 % führen durfte, zugleich aber für alle Mitgliedstaaten im jährlichen Haushaltsverfahren zunächst ein einheitlicher MwSt-Eigenmittelsatz erhoben wurde, waren die tatsächlichen Abführungssätze der Mitgliedstaaten unterschiedlich. Der britische Abführungssatz betrug 1987 0,83 %, der deutsche – wegen der geringeren Beteiligung an der Finanzierung des Ausgleichs – 1,35 % und der aller übrigen Mitgliedstaaten 1,4 %.

staaten seit Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses vom 24. Juni 1988 Mittel in Höhe eines bestimmten Anteils ihres BSP an die Gemeinschaft ab. Der BSP-Satz wird im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt. Die Gesamtheit aller Eigenmittel durfte aber die Obergrenze von 1,2 % des EU-BSP nicht übersteigen. Der neue Eigenmittelbeschluss enthielt ferner noch folgende wichtige Elemente:

- Der MwSt-Eigenmittelplafonds wurde zwar mit 1,4 % fortgeschrieben, die MwSt-Bemessungsgrundlage aber auf 55 % des BSP eines Mitgliedstaates begrenzt (Kappung).

Dadurch sollten regressiv Effekte, die durch Inanspruchnahme von Mehrwertsteuermitteln entstehen können, gemildert werden, von denen vor allem wirtschaftsschwächere Mitgliedstaaten mit hohem Konsumanteil betroffen sind.

- Für den Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs wurde der Grundsatz aufgestellt: Großbritannien sollte im neuen Eigenmittelsystem nicht schlechter aber auch nicht besser als im alten abschneiden. Finanzielle Vorteile des Königreichs aus der Kappung der MwSt-Bemessungsgrundlage werden deshalb in voller Höhe auf den Ausgleichsanspruch angerechnet.

4. Der Eigenmittelbeschluss vom 31. Oktober 1994

Zu Beginn des Jahres 1992 legte die Kommission Mitteilungen und Berichte vor, in denen sie ihre Vorstellungen über die künftige Finanzierung der Gemeinschaften entwickelte (Delors-II-Paket). Zu Höhe und Struktur der Eigenmittel schlug sie vor:

- Anhebung des Eigenmittelplafonds auf 1,37 % des BSP,
- Verringerung des MwSt-Anteils an den Eigenmitteln durch Absenkung des MwSt-Abführungssatzes von 1,4 % auf 1,0 %,
- Kappung der MwSt-Bemessungsgrenze bei 50 % des BSP eines Mitgliedstaates,
- Fortführung des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Die Europäischen Räte von Lissabon am 26./27. Juni 1992 und von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 sind diesen Vorschlägen weitgehend gefolgt. Das Einnahmevermögen der Gemeinschaft sollte stufenweise angehoben werden, durfte aber in der Endstufe 1,27 % des BSP der Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Ferner sollte bis 1999 der Anteil der MwSt-Eigenmittel schrittweise durch die Verringerung des maximalen MwSt-Abfuhrsatzes auf 1 % zurückgeführt und außerdem die Kappungsgrenze bei der MwSt-Bemessungsgrundlage auf 50 % des BSP eines Mitgliedstaates gesenkt werden; für die Kohäsionsländer (Griechenland, Portugal, Spanien, Irland) ab 1995, für die übrigen Mitgliedstaaten im Zeitraum 1995 bis 1999 stufenweise.

Schließlich wurden neben der bereits bestehenden Agrarwährungsreserve eine Reserve für Soforthilfen in Drittländern und eine Reserve für einen Kreditgarantiefonds für Darlehen an Drittländer beschlossen. Mit dem Eigenmittelbeschluss vom 31. Oktober 1994 wurden die Ergebnisse der Räte von Lissabon und Edinburgh umgesetzt.

II. Der Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000

1. Der Bericht der Kommission über das Funktionieren des Eigenmittelsystems

- a) Nach Artikel 10 des Eigenmittelbeschlusses von 1994 war die Kommission verpflichtet, vor Ende des Jahres 1999 über das Funktionieren des Eigenmittelsystems zu berichten. Sie sollte außerdem Möglichkeiten für die Einführung neuer Eigenmittelquellen prüfen.

Diesen Verpflichtungen ist die Kommission durch die Vorlage des Berichts „Die Finanzierung der Europäischen Union“ vom 7. Oktober 1998 nachgekommen (Eigenmittelbericht).

- b) Darin beurteilt sie das Eigenmittelsystem als ergiebig. Außerdem kommt sie zu dem Ergebnis, dass während der Geltung des Eigenmittelbeschlusses von 1994 die Verteilung der finanziellen Lasten auf die Mitgliedstaaten gerechter geworden sei. Nach wie vor gering sei allerdings die Finanzautonomie der Gemeinschaft, da sowohl die MwSt- als auch die BSP-Eigenmittel eher Beitragscharakter hätten.

- c) Der Bericht bestätigt die seit Jahren sehr hohen (negativen) Nettosalde von Deutschland, den Niederlanden, Schweden und Österreich.³⁾ Im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems könnten diese Haushaltsungleichgewichte, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Reformelemente, begrenzt und vermindert werden:

- Abschaffung bzw. Zurückführung der MwSt-Eigenmittel,
- Kofinanzierung der Direktbeihilfen im Agrarbereich,
- Einführung eines allgemeinen Korrekturmechanismus.

- d) Die Kommission hat schließlich noch eine Reihe möglicher neuer Eigenmittelquellen identifiziert, darunter insbesondere eine CO₂-Energiesteuer, Verbrauchsteuern auf Tabak, Alkohol und Mineralöl, Körperschaftsteuern, Steuern auf Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie eine modulierte Mehrwertsteuer. Nur der Einführung einer modulierten Mehrwertsteuer in Form eines eigenen Hebesatzrechts auf die harmonisierte MwSt-Bemessungsgrundlage wird aber letztlich eine Realisierungschance eingeräumt. Als Mangel dieser Form der Besteuerung bewertet die Kommission, dass bei ihrer Einführung die Verteilung der Bruttobeitragslast auf die Mitgliedstaaten von der für gerechter gehaltenen Verteilung anhand des Bruttosozialprodukts abweichen würde.

2. Der Europäische Rat in Berlin am 24. und 25. März 1999

Am 24. und 25. März 1999 sind die Staats- und Regierungschefs in Berlin zusammengekommen. Sie haben bei diesem Treffen beschlossen, die Union mit wirksameren Politiken auszustatten und ihr die finanziellen

³⁾ Der Nettosaldo eines Mitgliedstaates ergibt sich aus der Differenz seines Beitrags zur Deckung der EU-Ausgaben in allen Mitgliedstaaten und den von der EU im jeweiligen Mitgliedstaat getätigten Ausgaben, zuzüglich des Finanzierungsanteils des Mitgliedstaates am VK-Ausgleich.

Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung dieser Politiken im Geiste der Solidarität erforderlich sind. Außerdem wurde vereinbart, dass auf Ebene der Europäischen Union eine ähnlich strenge Haushaltsdisziplin wie in den Mitgliedstaaten gelten sollte.⁴⁾

Die von den Staats- und Regierungschefs in Berlin ebenfalls verabschiedete Finanzielle Vorausschau 2000 bis 2006⁵⁾ hat die Weichen für eine solide Finanzierung der Union im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum gestellt und Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa geschaffen.

Im Hinblick auf die negativen Haushaltssalden von Schweden, den Niederlanden, Deutschland und Österreich wurde unter Bezugnahme auf den Europäischen Rat in Fontainebleau erneut bestätigt, dass Mitgliedstaaten grundsätzlich in den Genuss eines Ausgleichs kommen können, wenn ihre Haushaltsbelastung, gemessen an ihrem relativen Wohlstand, zu groß ist. Ferner wurden verschiedene Faktoren identifiziert, die mittelbar und unmittelbar auf die Haushaltsungleichgewichte einwirken können. Neben Reformen der EU-Politiken und der Zusammensetzung der EU-Ausgaben sind das insbesondere das Gesamtvolumen der Haushaltsmittel und die Struktur der Eigenmittel.

Unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Union in den kommenden Jahren, bei Beachtung des Prinzips strenger Haushaltsdisziplin und geleitet von dem Ziel, die finanziellen Lasten unter den Mitgliedstaaten gerechter zu verteilen, haben die Staats- und Regierungschefs folgende Beschlüsse für das zukünftige Eigenmittelsystem gefasst:

- Die Europäische Union wird auch zukünftig aus den bereits bestehenden vier Eigenmittelarten finanziert. Eine neue Eigenmittelquelle wird nicht eingeführt.
- Die Obergrenze der Eigenmittel der Union wird auf der derzeitigen Höhe von 1,27 % des BSP der EU beibehalten.
- Der maximale Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel wird im Jahr 2002 auf 0,75 % und ab 2004 auf 0,5 % gesenkt.
- Zum Ausgleich für die Kosten bei der Erhebung der Traditionellen Eigenmittel wird mit Wirkung ab 1. Januar 2001 der Einbehaltungssatz von 10 % auf 25 % erhöht.
- Der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs wird beibehalten, allerdings an die beschlossenen Änderungen angepasst. Der Korrekturbetrag wird dementsprechend um zusätzliche Vorteile vermindert, die Großbritannien aus der Anhebung der Kostenpauschale bei den Traditionellen Eigenmitteln hat. Außerdem werden im Zeitpunkt der Erweiterung die aufteilbaren Gesamtausgaben um einen Betrag verringert, der den jährlichen Vorbeitrittsausgaben in den beitretenden Ländern entspricht. Ausgaben, die bis zum Beitritt bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs nicht

zugunsten Großbritanniens berücksichtigt werden, sollen den Ausgleichsanspruch in gleichem Umfang auch nach dem Beitritt nicht erhöhen.

- Österreich, Schweden, die Niederlande und Deutschland werden an der Finanzierung des Abschlags für das Vereinigte Königreich nur noch mit 25 % ihres eigentlichen Anteils beteiligt.
- Schließlich soll die Kommission spätestens zum 1. Januar 2006 das Funktionieren des Eigenmittelsystems einschließlich der erweiterungsbedingten Auswirkungen überprüfen.

3. Vorschlag der Kommission für einen neuen Eigenmittelbeschluss

Die Kommission hat am 8. Juli 1999 einen „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Union“ vorgelegt (ABl. C 274/39 vom 28. August 1999), der am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll. Darin hat die Kommission neben der Umsetzung der Berliner Beschlüsse vorgeschlagen, dass die Anwendung des neuen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 95) nicht zu einer Erhöhung der verfügbaren Eigenmittel führen darf.

Darüber hinaus erhielt der Rat von den Dienststellen der Kommission im September 2000 das Arbeitsdokument „Berechnung, Finanzierung, Zahlung und Einstellung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte in den Haushaltsplan gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates über das System der Eigenmittel der EU“. Das Dokument beschreibt das Verfahren zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Vereinigten Königreichs und seiner Finanzierung durch die Mitgliedstaaten. Es ersetzt das entsprechende Arbeitspapier aus dem Jahr 1994.

4. Ratsberatungen; Europäisches Parlament

Die Vorschläge der Kommission wurden auf Rats-ebene intensiv beraten. Nach Vorlage einer revidierten Fassung des Arbeitsdokuments zur Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, das in einer Erklärung zum Ratsprotokoll vom Rat einstimmig gebilligt wurde und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin steht, konnte im April 2000 auf Ratsebene ein Gesamtkompromiss erzielt werden.

Am 8. Mai 2000 übermittelte der Rat dem Europäischen Parlament seinen gemeinsamen Standpunkt zum neuen Eigenmittelbeschluss, die Erklärungen zur Aufnahme in das Ratsprotokoll und das Arbeitsdokument zur Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. November 1999 geforderten Änderungsvorschläge konnten vom Rat nicht übernommen werden, weil sie über die Beschlüsse von Berlin weit hinausgingen. Allerdings wurde in der Konzertierungssitzung vom 20. Juli 2000 dem Wunsch des Europäischen Parlaments entsprochen, den Termin zur Überprüfung des neuen Eigenmittelbeschlusses auf das Jahr 2004 vorzuziehen.

Auf seiner Tagung am 29. September 2000 hat der Rat den Eigenmittelbeschluss förmlich angenommen (ABl. L 253/42 vom 7. Oktober 2000).

⁴⁾ vgl. EG-Bulletin EU-3-1999

⁵⁾ Im Wesentlichen bestätigt durch die Interinstitutionelle Vereinbarung von Rat, KOM und Europäischem Parlament vom 6. Mai 1999.

III. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Nach Absatz 1 stellen die den Gemeinschaften in den folgenden Artikeln zugewiesenen Eigenmittel eine abschließende Aufzählung dar.

Absatz 2 bestimmt, dass der Haushalt der Gemeinschaften „vollständig“ aus Eigenmitteln finanziert wird, also nicht aus Finanzbeiträgen oder Krediten. Diese sogenannte Vollfinanzierung des Haushalts der Gemeinschaften aus Eigenmitteln gilt „unbeschadet der sonstigen Einnahmen“. Unter diesen Einnahmen sind entsprechend der bisherigen Auslegung die üblichen Verwaltungseinnahmen, einschließlich der Einnahmen aus der Steuer auf die Gehälter des Personals, zu verstehen.

Artikel 2

Gemäß Absatz 1 stehen den Gemeinschaften die vier in den Buchstaben a bis d genannten Eigenmittelarten zur Verfügung.

1. Absatz 1 Buchstabe a und b weist den Gemeinschaften die Zölle (einschließlich EGKS-Zölle) und Agrarabschöpfungen (einschließlich der Zuckerabgaben) als Eigenmittel zu.
2. Als dritte Eigenmittelart werden in Buchstabe c die MwSt-Eigenmittel aufgeführt, die dem Gemeinschaftshaushalt nach Maßgabe eines für alle Mitgliedstaaten gleichen Satzes (Artikel 2 Abs. 4) auf die einheitlich bestimmte MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage zur Verfügung zu stellen sind. Die Eigenmittelbemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates wird aber nur bis zu einem Höchstwert von 50 % des nach Absatz 7 definierten BSP als Abführungsgrundlage berücksichtigt (Kappungsregel).
3. Absatz 1 Buchstabe d bestimmt als vierte Eigenmittelart die BSP-Eigenmittel und legt fest, wie ihre Höhe zu berechnen ist.
Die BSP-Eigenmittel dienen der „Restfinanzierung“ des EG-Haushalts. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten jährlichen Obergrenze ist der Abführungssatz bei den BSP-Eigenmitteln das flexible Element im Finanzierungssystem der Gemeinschaften.
4. In Absatz 2 wird die – bereits in den vorangegangenen Beschlüssen vorgesehene – Möglichkeit der Einführung sonstiger Abgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken als Eigenmittel beibehalten. Die Bestimmung trägt dem enumerativen Charakter der den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel Rechnung. Ein Beschluss über die Einführung neuer Eigenmittel bedarf nach Artikel 269 EG-Vertrag der Annahme durch die Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.
5. Vom 1. Januar 2001 an darf nach Absatz 3 jeder Mitgliedstaat 25 % der an die Gemeinschaft abzuführenden traditionellen Eigenmittel als Erhebungspauschale einbehalten. In den Eigenmittelbeschlüssen von 1970 bis 1994 war die Pauschale noch auf 10 % begrenzt.
6. Gemäß Absatz 4 Buchstabe a wird das Gewicht der MwSt-Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln im

Vergleich zum Eigenmittelbeschluss von 1994 durch eine Reduzierung der Abführungssätze verringert. Der maximale Abrufsatz sinkt in den Jahren 2002 und 2003 auf 0,75 % und ab 2004 auf 0,5 % der MwSt-Bemessungsgrundlage. Dadurch nimmt auf der anderen Seite die Bedeutung der BSP-Eigenmittel als Restfinanzierungsquelle weiter zu.

Die Buchstaben a und b regeln außerdem das Verfahren zur Berechnung des einheitlichen Satzes (Absatz 1 Buchstabe c). Der einheitliche Satz liegt unter dem maximalen Abrufsatz. Dadurch wird berücksichtigt, dass

- für die Abwicklung des Ausgleichsanspruchs des Vereinigten Königreichs die Fiktion einer Finanzierung aus den MwSt-Eigenmitteln angenommen wird,
- Großbritannien gar nicht und Deutschland, Schweden, Österreich sowie die Niederlande nur ein Viertel ihres normalen Anteils zur Finanzierung des Britenrabatts beitragen und
- dass schließlich kein Mitgliedstaat Mehrwertsteuermittel über den maximalen Abrufsatz hinaus abführen soll.

Der einheitliche Satz ist die Differenz von maximalem Abrufsatz (Buchstabe a) und „eingefrorenem Satz“ (Buchstabe b). Für die Ermittlung des „eingefrorenen Satzes“ gilt das Verfahren nach Buchstabe b.

7. Absatz 5 schreibt vor, dass der nach Absatz 1 Buchstabe d festzulegende Satz bei den BSP-Eigenmitteln einheitlich auf das BSP jedes Mitgliedstaates anzuwenden ist. Dies ist eine Parallele zu der entsprechenden Regelung bei den MwSt-Eigenmitteln.
8. Nach Absatz 6 bleiben im Falle einer verspäteten Verabschiedung des Haushaltsplans die festgelegten einheitlichen Sätze bei den Mehrwertsteuer- und den BSP-Eigenmitteln des Vorjahres so lange gültig, bis der neue Haushaltsplan verabschiedet ist.
9. Absatz 7 nimmt Bezug auf das neue System der europäischen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2223/96 (ESVG 95). Für die Zwecke des Eigenmittelbeschlusses bedeutet BSP danach das Bruttovolkseinkommen zu Marktpreisen. Sollten Änderungen des ESVG 95 zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten Bruttovolkseinkommens führen, die die Struktur der Eigenmittel berühren, entscheiden die Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission – nach Anhörung des Europäischen Parlaments – einstimmig, ob die Änderungen für die Zwecke des Eigenmittelbeschlusses zu berücksichtigen sind.

Artikel 3

Absatz 1 legt für die Eigenmittel (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a bis d) eine Gesamtbergrenze fest. Sie beträgt 1,27 % des BSP der Gemeinschaft. Dieser Prozentsatz errechnet sich aus der angegebenen Formel. Diese berücksichtigt über den Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2000 den Unterschied zwischen der bisherigen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG II) und der neuen Rechnung nach ESVG 95. Die Höhe der Einnahmen, die den Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden, soll durch die Umstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf das ESVG 95 nicht verändert werden.

Nach Absatz 2 darf das Gesamtvolumen der Verpflichtungsermächtigungen 1,335 % des BSP der Gemeinschaft nicht übersteigen. Zur Anpassung an das ESVG 95 wird eine Berechnung entsprechend Absatz 1 durchgeführt. Der Umfang der Verpflichtungsermächtigungen ist so festzulegen, dass die in Absatz 1 genannte jährliche Obergrenze für die Zahlungsermächtigungen eingehalten wird.

Absatz 3 bestimmt, dass die Kommission der Haushaltsbehörde die neue Eigenmittelobergrenze vor dem 31. Dezember 2001 mitteilt.

Absatz 4 sieht für künftige Änderungen des ESVG 95 ein Verfahren vor, das dem der Absätze 1 und 2 zur Feststellung der Obergrenzen für Zahlungen und Verpflichtungen entspricht.

Artikel 4

Artikel 4 regelt den Ausgleichsanspruch des Vereinigten Königreichs. Im Kern geht es darum, Großbritannien 66 % der Differenz zwischen seinem fiktiven ungekappten Mehrwertsteuer- und seinem Rückflussanteil zu erstatten. Finanzielle Auswirkungen durch Änderungen des Eigenmittelsystems werden in voller Höhe angerechnet. Die Korrektur für ein gegebenes Jahr wird im Haushalt des Folgejahres abgewickelt.

Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst ist die Differenz zwischen dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben zu ermitteln (Buchstabe a). Das Ergebnis ist ein Prozentsatz, der auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben (Rückflüsse) bezogen wird und einen absoluten Betrag ergibt, die Basis für den Ausgleichsanspruch (Buchstabe b). Der ermittelte Betrag ist mit dem Korrektursatz 0,66 zu multiplizieren (Buchstabe c), der unverändert gilt und sich ursprünglich an den Korrekturergebnissen der Ausgleichszahlungen von 1980 bis 1984 orientiert hat.
2. Zur Feststellung des endgültigen Ausgleichsanspruchs sind ferner alle Entlastungen des Vereinigten Königreichs aus den Änderungen des Eigenmittelsystems zu berücksichtigen. Das sind zunächst die Vorteile, die das Vereinigte Königreich aus der Kappung der MwSt-Bemessungsgrundlage und der Einführung der BSP-Eigenmittel hat. Von dem Ergebnis der Berechnungen gemäß Artikel 4 Buchstabe a bis c ist deshalb zunächst die Differenz abzuziehen zwischen
 - dem Produkt aus dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den ungekappten MwSt-Bemessungsgrundlagen und den MwSt- und BSP-Zahlungen der Mitgliedstaaten in dem jeweiligen Haushaltsjahr und
 - den tatsächlichen MwSt- und BSP-Zahlungen des Vereinigten Königreichs (Buchstabe d).
3. Ferner sind im Zusammenhang mit der Erhöhung der Erhebungspauschale bei den Traditionellen Eigenmitteln von 10 % auf 25 % weitere Vorteile des Vereinigten Königreichs in Abzug zu bringen. Diese sind Folge

des im Vergleich zu seinem Anteil an den ungekappten MwSt-Eigenmitteln höheren Anteils an den Traditionellen Eigenmitteln.

4. Buchstabe f bestimmt, dass infolge künftiger Beitritte keine Zufallsgewinne (Windfall-Gewinne) für das Vereinigte Königreich entstehen dürfen. Vorbeitrittsausgaben in den beitretenden Ländern gehören bis zum erfolgten Beitritt nicht zu den aufteilbaren Leistungen und erhöhen deshalb nicht den Ausgleichsanspruch des Vereinigten Königreichs, der vom Volumen der aufteilbaren Leistungen abhängt. Auch nach dem Beitritt sollen Ausgaben in Höhe der Vorbeitrittsausgaben den Ausgleichsanspruch nicht erhöhen. Bei jeder Erweiterung werden daher die aufteilbaren Gesamtausgaben um einen Betrag verringert, der den jährlichen Vorbeitrittsausgaben in den beitretenden Ländern entspricht.

Artikel 5

Artikel 5 regelt die Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Ausgleichsanspruchs nach Maßgabe ihrer BSP-Anteile herangezogen werden.

Bei der Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten ist zu berücksichtigen, dass das Vereinigte Königreich sich nicht an der Finanzierung des eigenen Ausgleichs beteiligt und die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweden und die Niederlande zukünftig nur mit einem Viertel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils.

Absatz 2 regelt die Verrechnung der Erstattung für das Vereinigte Königreich auf der einen und die Abwicklung der Finanzierung des Ausgleichs durch die übrigen Mitgliedstaaten auf der anderen Seite.

Der dem Vereinigten Königreich zustehende Ausgleichsbetrag wird von seinen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c und d zu leistenden MwSt- und BSP-Eigenmittelzahlungen abgezogen.

Bei den übrigen Mitgliedstaaten kommen die Beiträge zur Finanzierung dieses Ausgleichs zu den MwSt- und BSP-Zahlungen dazu.

Nach Absatz 3 führt die Kommission die erforderlichen Berechnungen zur Abwicklung der Ausgleichsregelung durch. Der Rat hat in einer Protokollerklärung ein Dokument der Kommission gebilligt, das die erforderlichen Berechnungsverfahren enthält.

Der im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan errechnete Ausgleichsbetrag für das Vereinigte Königreich ist auch im neuen Jahr anzuwenden, wenn zu Beginn des Haushaltsjahres noch kein neuer verabschiedeter Haushaltsplan vorliegt (Absatz 4).

Artikel 6

Satz 1 wiederholt den bereits im Eigenmittelbeschluss von 1970 verankerten Grundsatz der Gesamtdeckung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben durch die Eigenmittel; dies entspricht nationalen Haushaltsgrundsätzen.

In Satz 2 ist die Bereitstellung der Mittel für die Währungsreserve, für die Soforthilfereserve und für die

Kreditgarantiereserve geregelt, die jährlich im Haushaltsplan der EU veranschlagt werden. Die Mittel werden jedoch erst bei Bedarf abgerufen.

Artikel 6 des Eigenmittelbeschlusses von 1994 enthält – abweichend vom Grundsatz der Gesamtdeckung – eine Sonderregelung für Zusatzprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung. Die Regelung hat keine praktische Bedeutung erlangt und ist im neuen Beschluss entfallen.

Artikel 7

Satz 1 bestimmt, dass der Überschuss eines Haushaltsjahres auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen ist. Ein solcher Überschuss ist nicht den Eigenmitteln, sondern den sonstigen Einnahmen zuzuordnen. Er steht zusätzlich zu den jährlichen Obergrenzen für die Eigenmittel zur Verfügung.

Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Überschüsse bei der Währungsreserve bzw. bei der Reserve des Garantiefonds; ein Überschuss bei diesen Reserven wird als Eigenmittelbetrag angesehen und ist auf die jährliche Obergrenze der Eigenmittel anzurechnen. Er steht also nicht für eine zusätzliche Finanzierung von Sachpolitiken zur Verfügung und verringert die Abführungen bei den Eigenmitteln.

Artikel 8

Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben und der Kommission zur Verfügung gestellt. Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für den Rat zum Erlass von Vorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses und von Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung und Abführung der Eigenmittel.

Artikel 9

In Artikel 9 wird die Kommission aufgefordert, bis spätestens zum 1. Januar 2006 eine generelle Prüfung des Eigenmittelsystems vorzunehmen. In die Untersuchung sind insbesondere die Auswirkungen der Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten auf die Haushaltsfinanzierung, die Korrektur des Haushaltsungleichgewichts für das Vereinigte Königreich sowie die diesbezüglichen

Sonderregelungen für Deutschland, Schweden, die Niederlande und Österreich einzubeziehen. Auch soll die Möglichkeit der Schaffung neuer autonomer Eigenmittel untersucht werden.

Die Kommission hat auf Wunsch des Europäischen Parlaments in einer Erklärung für das Ratsprotokoll mitgeteilt, einen entsprechenden Bericht bereits vor Ende des Jahres 2004 vorzulegen.

Artikel 10

In Absatz 1 ist das Inkrafttreten und Wirksamwerden des Beschlusses sowie die Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten über den Abschluss der Ratifizierungsverfahren geregelt. Der neue EG-Eigenmittelbeschluss wird unabhängig vom Termin seines Inkrafttretens zum 1. Januar 2002 wirksam. Die Erhöhung der Erhebungspauschale bei den Traditionellen Eigenmitteln (Artikel 2 Abs. 3) und die Regelung des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs (Artikel 4) werden bereits zum 1. Januar 2001 wirksam. Die Einbehaltung der erhöhten 25 %igen Erhebungspauschale ist ab dem Monat möglich, der auf die in Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 3 erwähnte letzte Mitteilung folgt. Für die vorangegangenen Monate, für die ein direkter Abzug noch nicht möglich war, muss dieser Abzug rückwirkend vorgenommen werden.

Absatz 2 Buchstabe a regelt die Aufhebung des Beschlusses von 1994.

Buchstabe b enthält notwendige Übergangsbestimmungen. Er stellt klar, dass für die Berechnung und Anpassung der MwSt-Eigenmittel sowie für die Berechnung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs in den Haushaltsjahren 1988 bis 2000 Artikel 2, 4 und 5 der Eigenmittelbeschlüsse von 1988 und 1994 anzuwenden sind.

Nach Buchstabe c ist der 28. Februar 2001 der Stichtag für den Übergang bei der Erhebungspauschale von 10 % auf 25 %. Für Mitgliedstaaten, die die Traditionellen Eigenmittel verspätet feststellen oder verspätet zur Verfügung stellen, gilt auch nach dem 28. Februar 2001 die niedrige Erhebungspauschale für den in Frage stehenden Betrag.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat erinnert daran, dass er seit Jahren für eine grundsätzliche Reform der Gemeinschaftsfinanzen eintritt (z. B. Drs. 207/95 [Beschluss]).

Auch in seiner EntschlieÙung vom 28. November 1997 zum Finanzpaket der „Agenda 2000“, das dem jetzt zu ratifizierenden Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000 zugrunde liegt, hat der Bundesrat die Neuordnung der Deutschland übermäßig belastenden EU-Finanzierung gefordert (Drs. 904/97 [Beschluss]). Diese Position hat er in seiner EntschlieÙung vom 10. Juli 1998 bekräftigt (Drs. 637/98 [Beschluss]).

Mit der Reduzierung der MWSt-Eigenmittelquelle gemäß Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe a und der Rückführung des deutschen Anteils an der Finanzierung des britischen Beitragsrabatts gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 hat die Bundesregierung in den Verhandlungen über die „Agenda 2000“ Entlastungen gegenüber der Finanziellen Vorausschau 1993 bis 1999 erreicht. Wie der Bundesrat in seinem Beschluss vom 5. November 1999 zu dem Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der EU (Drs. 435/99 [Beschluss]) festgestellt hat, bleiben diese allerdings deutlich hinter dem von den Finanzministern der Länder schon im Juni 1997 erarbeiteten FMK-Modell zurück, das auch der Bundesrat als geeignete Reformgrundlage angesehen hat (Drs. 904/97 [Beschluss]). Die Maßnahmen sind aber Schritte in die richtige Richtung auf dem Weg zu Finanzbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, die von einem fairen Interessenausgleich geprägt sind. Weitere Verbesserungen sind schon in der nächsten Verhandlungsrunde anzustreben.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Ziel einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der EU-Finanzierung konsequent weiterzuverfolgen.

2. Die Bundesregierung geht im Kostenabschnitt ihres Gesetzentwurfs davon aus, dass die Länder durch die Eigenmittelabführungen nicht belastet werden. Der Bundesrat erinnert unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Mai 1995 (Drs. 207/95 [Beschluss]) daran, dass die Haushaltsbelastung des Bundes bei der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt wird und die Länder damit bereits jetzt indirekt am Finanzierungsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union bis an die Zumutbarkeitsgrenze beteiligt sind.
3. Die Bundesregierung nimmt auf der Grundlage von Schätzungen der Kommission im Zeitraum 2001 bis 2006 Entlastungen für Deutschland von insgesamt 4,2 Mrd. EUR gegenüber dem geltenden Recht und leicht sinkende Gesamtabführungen an den EU-Haushalt ab 2004 an. Der Bundesrat weist demgegenüber darauf hin, dass sich die Abführungen in laufenden Preisen und unter Einbeziehung der Erweiterungskosten gleichwohl weiter deutlich erhöhen werden.
4. Der Bundesrat erneuert seine schon zum Eigenmittelbeschluss vom 31. Oktober 1994 erhobene Forderung nach strikter Haushaltsdisziplin auch zum nun zu ratifizierenden Eigenmittelbeschluss vom 29. September 2000. Der Bundesrat teilt die bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu seiner Stellungnahme vom 20. Januar 1995 (Drs. 1102/94 [Beschluss]) vertretene Auffassung, dass der Gemeinschaftshaushalt nicht von den Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten ausgenommen werden darf. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass aufgrund späterer Beitritte nicht benötigte EU-Haushaltsmittel eingespart werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Ziffer 1

In seiner Stellungnahme erinnert der Bundesrat an seine alte Forderung nach einer Neuordnung des EU-Finanzierungssystems. Er begrüßt zwar die Entlastungen Deutschlands durch den neuen Eigenmittelbeschluss, fordert aber die Bundesregierung zugleich auch auf, das Ziel einer gerechten Lastenverteilung konsequent weiter zuverfolgen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die beim Europäischen Rat von Berlin erzielten Verbesserungen im Eigenmittelsystem, insbesondere die Reduzierung der Mehrwertsteuereigenmittel und die Rückführung des deutschen Anteils an der Finanzierung des britischen Beitragsrabatts, Schritte in die richtige Richtung auf dem Weg zu einem fairen Ausgleich der finanziellen Interessen zwischen den Mitgliedstaaten sind. Vor allem durch die Modifizierung der Finanzierung des Britenrabatts haben die anderen Mitgliedstaaten anerkannt, dass die deutsche Nettobelastung in der Vergangenheit zu hoch war, und ihre Bereitschaft gezeigt, die finanziellen Lasten unter den Mitgliedstaaten ausgewogener zu verteilen. Angesichts der Einstimmigkeitserfordernisse für alle Änderungen im Eigenmittelsystem ist dies ein nicht zu unterschätzender Fortschritt.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig dem Ziel verpflichtet bleiben, ein gerechtes Finanzierungssystem zu erreichen.

2. Zu Ziffer 2

Entgegen der Ansicht des Bundesrates hält die Bundesregierung an ihrer Meinung fest, dass die Länder durch die Eigenmittelabführungen nicht belastet werden.

3. Zu Ziffer 4

Die Bundesregierung misst wie der Bundesrat dem Grundsatz strenger Haushaltsdisziplin große Bedeutung zu.

Durch die Beibehaltung der Eigenmittelobergrenze (Einnahmeseite) von 1,27 % BSP der Europäischen Union im neuen Eigenmittelbeschluss wird einerseits sichergestellt, dass die Europäische Union auch in Zukunft die Finanzmittel erhält, die sie zur Umsetzung ihrer Politiken im Geiste der Solidarität benötigt.

Die verbindliche mittelfristige Finanzplanung der Europäischen Union, die Finanzielle Vorausschau 2000 bis 2006, sorgt andererseits schon jetzt auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts dafür, dass die Eigenmittelobergrenze deutlich unterschritten werden kann und auch im Zuge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten nicht ausgeschöpft werden muss. Dies ist ein klarer Beleg für die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, nachhaltige Haushaltsdisziplin zu üben. Außerdem ist es ein wichtiger Beitrag der Gemeinschaft zu den Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung wird weiterhin alle Möglichkeiten nutzen, auf die Einsparung nicht benötigter EU-Haushaltsmittel hinzuwirken.